
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 4/2011

16. November 2011

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	15
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 21. Juni 2011.....	16
Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 21. Juni 2011.....	19
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang International Business and Economics (Master) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 21. Juni 2011.....	21
Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang International Business and Economics (Master) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 21. Juni 2011.....	23
Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 21. Juni 2011.....	25
Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 21. Juni 2011.....	34
Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 21. Juni 2011.....	37
Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 21. Juni 2011.....	46
Prüfungsordnung für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 21. Juni 2011.....	49
Studienordnung für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 21. Juni 2011.....	58
Richtlinie der Fachhochschule Schmalkalden zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms vom 29. Juni 2011.....	61

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 21. Juni 2011

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Verköndungsblatt 3/2007 S. 63) zuletzt geändert durch die im Verköndungsblatt 1/2009 S. 29 veröffentlichte Erste Änderung; Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. April 2009 und 24. November 2010 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 13. Mai 2009 und 11. Mai 2011 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. Juni 2011 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Bachelor“ die Angabe „of Arts“ eingefügt sowie die Angabe „am Fachbereich Wirtschaft an“ durch „an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis § 11 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „am Fachbereich Wirtschaft“ durch „an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „im Fachbereich Wirtschaft“ durch „an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
 - b) In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
 - c) § 4 Abs. 3 Buchst. b wird wie folgt gefasst: „der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „einen Maluspunkt“ durch die Angabe „die den Kreditpunkten entsprechenden Maluspunkte“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „(computer-based)“ die Angabe „bzw. 72 (internet-based)“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „8“ wird durch die Angabe „40“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „12“ wird durch die Angabe „60“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus Studiengängen an anderen Hochschulen sowie an anderen Fakultäten der Fachhochschule Schmalkalden werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.“
 - bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Gleiches gilt für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an Vorgängereinrichtungen von Fachhochschulen erbracht worden sind.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

-
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„Eine Anrechnung von gleichwertigen Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus anderen Bachelor-Studiengängen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden findet nur statt, solange der Kandidat noch keine Bachelor-Prüfung an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden bestanden hat.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
e) Im neuen Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Fachbereichs Wirtschaft“ durch „der Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe „vom Fachbereich Wirtschaft“ durch „von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Fachbereich“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
cc) In Satz 3 wird die Angabe „den Fachbereich“ durch „die Fakultät“ ersetzt.
dd) In Satz 4 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Der Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereichs umfasst jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächer in folgenden Bereichen:
Existenzgründung und -sicherung
Finanzmanagement
Management Accounting and Management Control
Marketing
Personalmanagement und Organisation
Steuern und Bilanzen
Tourismuswirtschaft
Wirtschaftsinformatik
Empirische Wirtschaftsforschung
Finanzwissenschaft
Gesundheits- und Umweltökonomik
Internationale Wirtschaftsbeziehungen“
- b) Folgender Abs. 3 wird eingefügt:
„Mindestens 5 der 12 Wahlpflichtfächer sind in folgenden Bereichen erfolgreich abzulegen:
Existenzgründung und -sicherung
Finanzmanagement
Management Accounting and Management Control
Marketing
Personalmanagement und Organisation
Steuern und Bilanzen
Tourismuswirtschaft
Wirtschaftsinformatik.
- Außerdem sind mindestens 5 der 12 Wahlpflichtfächer in folgenden Bereichen erfolgreich abzulegen:
Empirische Wirtschaftsforschung
Finanzwissenschaft
Gesundheits- und Umweltökonomik
Internationale Wirtschaftsbeziehungen.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Angaben „dem Fachbereich Wirtschaft“ durch „der Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ sowie „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „acht“ durch „neun“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „in zweifacher Ausfertigung“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und durch einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

14. § 18 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „mit“ gestrichen“.
- b) In § 19 Abs. 2 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Abs. 3 wird eingefügt: „Sobald eine hinreichende Datenbasis vorhanden ist, wird zusätzlich zu der Gesamtnote eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

A, wenn der Kandidat zu den führenden 10% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,

B, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 25% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,

C, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 30% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,

D, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 25% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,

E, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 10% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- c) Im neuen Abs. 4 Satz 2 werden die Angaben „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

17. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2010/2011 das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 21. Juni 2011

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Zweite Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor of Arts)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 21. Juni 2011

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Verköndungsblatt 3/2007 S. 72) zuletzt geändert durch die im Verköndungsblatt 1/2009 S. 30 veröffentlichte Erste Änderung. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. April 2009 und 27. April 2011 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 16. Juni 2010 und 11. Mai 2011 der Änderung der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. Juni die Ordnung genehmigt.

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Bachelor“ die Angabe „of Arts“ eingefügt sowie die Angabe „am Fachbereich Wirtschaft“ durch „an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
2. In § 1 wird nach den beiden Angaben „Bachelor“ jeweils „of Arts“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Bachelor“ die Angabe „of Arts“ eingefügt.
 - b) Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

Pflichtfach-Veranstaltungen	ECTS	Fach- sem. 1	Fach- sem. 2	Fach- sem. 3	Fach- sem. 4	Fach- sem. 5	Fach- sem. 6	Σ	Fachprüfungen
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	5	4							Allgemeinmodul I
Wirtschaftsenglisch	5				4				Allgemeinmodul II
Schlüsselqualifikationen	5			4				12	Allgemeinmodul III
Absatzwirtschaft	5	4							BWL I
Finanzierung und Investition	5			4					BWL II
Produktion und Unternehmensführung	5			4					BWL III
Steuerlehre	5		4					16	BWL IV
Mikroökonomik	5	4							VWL 1
Makroökonomik	5		4						VWL II
Wirtschaftstheorie	5			4					VWL III
Wirtschaftspolitik	5				4			16	VWL IV
Buchhaltung	5	4							Rechnungswesen I
Kostenrechnung	5		4					8	Rechnungswesen II
Mathematische Grundlagen und Analysis	5	4							Mathematik 1
Matrix-Algebra und Entscheidungstheorie	5		4					8	Mathematik II
Grundlagen der Statistik	5		4					8	Statistik I
Computergeschützte statistische Verfahren	5			4				8	Statistik II
Grundlagen und Anwendungen IT	5	4							IT I
Programmierung und Datenorganisation	5		4					8	IT II
Grundlagen des Wirtschaftsrechts, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht	5			4					Wirtschaftsrecht I
Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht	5				4			8	Wirtschaftsrecht II
Pflichtfach-Veranstaltungen		24	24	24	12			84	Σ
<i>ECTS Pflichtfächer</i>		30	30	30	15			105	
nachrichtlich:									
Wahlpflichtfach-Veranstaltungen					12	24	12	48	
<i>ECTS-Wahlpflichtfächer</i>					15	30	15	60	
Bachelor-Seminar							2	2	
<i>ECTS Bachelor-Arbeit</i>							12	12	
<i>ECTS Kolloquium</i>							3	3	
Σ SWS		24	24	24	24	24	14	134	
Σ ECTS		30	30	30	30	30	30	180	

4. § 3 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird nach der Angabe „Bachelor“ die Angabe „of Arts“ eingefügt.
 - In Abs. 2 wird die Angabe „Fachbereichsrates“ durch „Fakultätsrates“ ersetzt.
 - In Abs. 4 wird die Angabe „Im 6. Semester“ durch die Angabe „Es“ ersetzt.
5. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2010/2011 das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 21. Juni 2011

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang International Business and Economics (Master)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 21. Juni 2011

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business and Economics (Verkündungsblatt 3/2007 S. 75) zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt 1/2009 S. 31 veröffentlichte Erste Änderung. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 27. Januar 2010 und 27. April 2011 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 16. Juni 2010 und 11. Mai 2011 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. Juni 2011 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Master“ die Angabe „of Arts“ eingefügt sowie die Angabe „am Fachbereich Wirtschaft“ durch „an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis § 10 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „am Fachbereich Wirtschaft“ durch „in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „im Fachbereich Wirtschaft“ durch „an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
 - b) Nr. 1 wird wie folgt gefasst: „einer mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandenen Diplom- oder Bachelor-Prüfung in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, International Business and Economics, Wirtschaftsinformatik, Multimedia-Marketing, IT-Service-Management, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden oder einer als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.“
 - c) In Nr. 2 wird die Angabe „des Fachbereichs Wirtschaft“ durch „der Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „zugeordneten ECTS-“ durch „den Kreditpunkten entsprechenden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „25 ECTS-Maluspunkte“ durch „28 Maluspunkte“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „5“ durch „28“ ersetzt
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Fachbereichs Wirtschaft“ durch „der Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „vom Fachbereich Wirtschaft“ durch „von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Fachbereich“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „den Fachbereich“ durch „die Fakultät“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Es sind in der Regel in 60 ECTS-Kreditpunkten entsprechenden, mindestens aber in 55 ECTS-Kreditpunkten entsprechenden Wahlpflichtfächern Fachprüfungen an der Fachhochschule Schmalkalden erfolgreich abzulegen.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „In einem von der Fachhochschule Schmalkalden und der aufnehmenden Partnerhochschule zu unterzeichnenden Learning Agreement ist zu vereinbaren, welche Wahlpflichtfächer an der Partnerhochschule zu absolvieren sind.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) die Angabe „dem Fachbereich Wirtschaft“ wird durch „der Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
 - bb) die Angabe „des Fachbereichs“ wird durch „der Fakultät“ ersetzt
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „in zweifacher Ausfertigung“ gestrichen
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und durch einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst: „Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.“
- b) In Abs. 5 wird die Angabe „60“ durch „45“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Bei Bildung der Gesamtnote erfolgt eine Rundung nach § 6 Abs. 2 Satz 2.“
- b) Folgender Abs. 3 wird eingefügt: „Sobald eine hinreichende Datenbasis vorhanden ist, wird zusätzlich zu der Gesamtnote eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

A, wenn der Kandidat zu den führenden 10% aller Master-Absolventen der Fakultät gehört,

B, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 25% aller Master-Absolventen der Fakultät gehört,

C, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 30% aller Master-Absolventen der Fakultät gehört,

D, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 25% aller Master-Absolventen der Fakultät gehört,

E, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 10% aller Master-Absolventen der Fakultät gehört.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- d) Im neuen Abs. 4 Satz 2 werden die Angaben „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

15. In § 19 Abs. 2 wird die Angabe „25 ECTS-“ durch „28“ ersetzt.

16. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2010/2011 das Studium im Masterstudiengang International Business and Economics im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 21. Juni 2011

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Zweite Änderung der Studienordnung
für den Studiengang International Business and Economics (Master)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 21. Juni 2011

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang International Business and Economics (Verkündungsblatt 3/2007 S. 83) zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt 1/2009 S. 32 veröffentlichte Erste Änderung. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 27. Januar 2010 und 27. April 2011 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 16. Juni 2010 und 11. Mai 2011 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. Juni die Ordnung genehmigt.

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Master“ die Angabe „of Arts“ eingefügt sowie die Angabe „am Fachbereich Wirtschaft“ durch „an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
2. In § 1 wird nach den beiden Angaben „Master“ jeweils „of Arts“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Studienangebot besteht aus Bereichen gem. § 14. Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang International Business and Economics (Master of Arts), die sich aus zwei bis vier Wahlpflichtfächern zusammensetzen. Der jeweilige Umfang ergibt sich aus der Tabelle in Absatz 2.“
 - b) Abs 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Bereiche umfassen folgende Wahlpflichtfächer:

Bereiche	Wahlpflichtfächer	SWS	ECTS
Philosophy	Philosophy of Science	2,5	5
	Political Philosophy	2,5	5
	Economic Philosophy	2,5	5
Computer-Based Analysis	Econometrics	4	8
	Marketing Research	3	6
	Experimental Econometrics	3	6
Accounting	Management Control Systems	2,5	5
	Investment Appraisal	4	8
Management	Organisational Behaviour	3	6
	Strategic and International Human Resource Management	3	6
	Strategic and International Marketing	3	6
	Treasuring	3	6
Advanced Economics	Managerial Economics	2,5	5
	Labour Economics	2,5	5
	Regional Economics	2,5	5
	Institutional Economics	2,5	5
International Economics	International Monetary Economics	2,5	5
	International Financial Markets and Portfolio Selection Theory	3	6
	International and European Economic Law	2,5	5

- c) In Abs. 3 werden:
 - aa) In Satz 1 die Angabe „im Umfang von jeweils 3 SWS“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 die Angabe „Fachbereichsrates“ durch „Fakultätsrates“ ersetzt.

- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„Es sind Prüfungsleistungen in 60 ECTS-Kreditpunkten entsprechenden Wahlpflichtfächern zu erbringen; es wird empfohlen, in den beiden ersten Semestern jeweils 30 ECTS-Kreditpunkten entsprechende Wahlpflichtfächer zu absolvieren.“
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe „25“ durch „30“ ersetzt.
bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „In einem von der Fachhochschule Schmalkalden und der aufnehmenden Partnerhochschule zu unterzeichnenden Learning Agreement ist zu vereinbaren, welche Wahlpflichtfächer an der Partnerhochschule zu absolvieren sind.“
cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.
- f) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:
„Das Auslandssemester darf nur absolviert werden, wenn nach dem ersten Semester mindestens Wahlpflichtfächer im Umfang von 25 ECTS-Kreditpunkten bestanden wurden.“
- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
4. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2010/2011 das Studium im Masterstudiengang International Business and Economics im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 21. Juni 2011

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 21. Juni 2011

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. April 2009 und am 24. November 2010 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 16. Juni 2010 und am 11. Mai 2011 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. Juni 2011 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Praktisches Studiensemester
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 13 Prüfer
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 16 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 18 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 19 Kolloquium
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 22 Bachelor-Grad, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement
- § 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (BA)“ an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit und Leistungsumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

(2) Es sind 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

§ 3

Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist das Bestehen von mindestens 14 Pflichtfächern.

(2) Für ein erfolgreich abgeschlossenes praktisches Studiensemester erhält der Kandidat 30 ECTS-Kreditpunkte, die nicht in die Gesamtnote einfließen.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Fachprüfungen, der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium.

(2) Fachprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.

(3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (Klausuren). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 7 Abs. 1 benotet. In Wahlpflichtfächern kann die Note einer Prüfungsleistung bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit darf nur ausgegeben werden (§ 17 Abs. 3), wenn die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters und eine Prüfungsvorleistung nachgewiesen worden sind. Eine Prüfungsvorleistung ist eine benotete Studienarbeit mit vierwöchiger Bearbeitungszeit. Sie wird im Zusammenhang mit einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht. Bei der Notengebung wird eine Prüfungsvorleistung wie eine Prüfungsleistung behandelt (§ 7).

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) An den Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist.

(2) Zur Teilnahme an einer Fachprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Fachprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
- c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

§ 6

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind schriftlich zu erbringen. Sie dürfen nicht ausschließlich nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut sein. In Wahlpflichtfächern kann die Note der Prüfungsleistung bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.

(2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Die Dauer der Prüfungsleistungen beträgt 60 Minuten.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote (§ 21) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis ausgeschlossen.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung im Pflichtbereich zum nächstmöglichen Termin, d.h. in der Regel am Ende des nächsten Semesters, zu wiederholen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für jede bestandene Fachprüfung erhält der Kandidat 5 ECTS-Kreditpunkte. Für jede nichtbestandene Prüfungsleistung erhält der Kandidat die den Kreditpunkten entsprechenden Maluspunkte.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, die Prüfungsvorleistung bestanden, mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen gesammelt sowie die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Davon sind neben dem Pflichtfach Wirtschaftsenglisch mindestens 5 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen in englischer Sprache zu erbringen, die sich auf englischsprachige Lehrveranstaltungen beziehen, oder es ist die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache zu schreiben; hiervon wird abgesehen, wenn der Kandidat den TOEFL-Test mit mindestens 533 (paper-based) bzw. 200 (computer-based) bzw. 72 (internet-based) Punkten nachweist.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist, oder entweder mehr als 40 Maluspunkte im Pflichtbereich oder mehr als 60 Maluspunkte insgesamt erreicht wurden, ohne dass im selben Prüfungszeitraum insgesamt mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erzielt wurden. Sie gilt endgültig als nicht bestanden, sofern nicht sämtliche Fachprüfungen im Pflichtbereich bis zum Ende des 6. Fachsemesters bestanden sind, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekanntzugeben. Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(5) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 10

Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Pflichtbereich können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung im Pflichtbereich ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Eine Fachprüfung im Pflichtbereich gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich können solange wiederholt werden, wie 60 Maluspunkte nicht überschritten sind.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus Studiengängen an anderen Hochschulen sowie an anderen Fakultäten der Fachhochschule Schmalkalden werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleiches gilt für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an Vorgängereinrichtungen von Fachhochschulen erbracht worden sind. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen diesem Studiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Eine Anrechnung von gleichwertigen Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus anderen Bachelor-Studiengängen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden findet nur statt, solange der Kandidat noch keine Bachelor-Prüfung an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden bestanden hat.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Prüfungsausschuss der Fakultät

(1) Für die Organisation von Bachelor-Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören fünf Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Für die Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

§ 14 Zuständigkeiten

(1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 9).

(2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8)
2. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 11)
3. über die Bestellung der Prüfer (§ 13) und
4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit (§ 17 Abs. 5).

(3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

§ 15 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 16
Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Als Pflichtfächer sind folgende 21 Fachprüfungen erfolgreich abzulegen:

Allgemeinmodul I
Allgemeinmodul II
Allgemeinmodul III

BWL I
BWL II
BWL III
BWL IV

VWL I
VWL II
VWL III
VWL IV

Rechnungswesen I
Rechnungswesen II

Mathematik I
Mathematik II

Statistik I
Statistik II

Informationstechnologie I
Informationstechnologie II

Wirtschaftsrecht I
Wirtschaftsrecht II.

Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Darüber hinaus sind in 12 Wahlpflichtfächern Fachprüfungen erfolgreich abzulegen. Der Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereichs umfasst jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächer in folgenden Bereichen:

Existenzgründung und -sicherung
Finanzmanagement
Management Accounting and Management Control
Marketing
Personalmanagement und Organisation
Steuern und Bilanzen
Tourismuswirtschaft
Wirtschaftsinformatik
Empirische Wirtschaftsforschung
Finanzwissenschaft
Gesundheits- und Umweltökonomik
Internationale Wirtschaftsbeziehungen.

(3) Mindestens 8 der 12 Wahlpflichtfächer sind in folgenden Bereichen erfolgreich abzulegen:

Existenzgründung und -sicherung
Finanzmanagement
Management Accounting and Management Control
Marketing
Personalmanagement und Organisation
Steuern und Bilanzen
Tourismuswirtschaft
Wirtschaftsinformatik.

(4) Außerdem können nach Maßgabe der Studienordnung weitere Wahlpflichtfächer aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 17

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit ist in einem Gebiet zu schreiben, das dem Pflichtbereich der Betriebswirtschaftslehre oder einem der in § 16 Abs. 3 genannten Bereiche zuzuordnen ist.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor ausgegeben und betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät.

(3) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat alle 21 Fachprüfungen des Pflichtbereichs und mindestens 6 Fachprüfungen des Wahlpflichtbereichs erfolgreich abgelegt hat. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens fünf Wochen verlängert werden.

§ 18

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und durch einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.

(4) Für die bestandene Bachelor-Arbeit erhält der Kandidat 12 ECTS-Kreditpunkte.

§ 19

Kolloquium

(1) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Bachelor-Arbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Bachelor-Arbeit entnommen ist.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erreicht sind und die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(3) Das Kolloquium wird analog § 7 Abs. 1 benotet. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

- (4) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten.
- (6) Für das bestandene Kolloquium erhält der Kandidat 3 ECTS-Kreditpunkte.

§ 20 **Zusatzfächer**

- (1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen 12 Wahlpflichtfächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.
- (2) Der Kandidat kann sich in bis zu drei Zusatzfächern Fachprüfungen unterziehen, solange er nicht
- mehr als 60 Maluspunkte hat oder
 - das Kolloquium abgelegt hat.
- (3) Die Zusatzfächer können vom Kandidaten dem Zentralen Prüfungsamt benannt werden. Ohne ausdrückliche Benennung gehen die 12 Wahlpflichtfächer mit den besten Noten in die Gesamtnote ein. Bei Notengleichheit ist die chronologische Reihenfolge der Prüfungen entscheidend. Die übrigen Wahlpflichtfächer gelten als Zusatzfächer.

§ 21 **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe
- a) der 21 jeweils mit dem Faktor 5/180 gewichteten Noten der Fachprüfungen aus dem Pflichtbereich zuzüglich
 - b) der 12 jeweils mit dem Faktor 5/180 gewichteten Noten der besten bzw. der 12 dem Zentralen Prüfungsamt benannten Fachprüfungen aus dem Wahlpflichtbereich zuzüglich
 - c) der mit dem Faktor 12/180 gewichteten Note der Bachelor-Arbeit zuzüglich
 - d) der mit dem Faktor 3/180 gewichteten Note des Kolloquiums.

Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 2 Satz 2.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 20) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Sobald eine hinreichende Datenbasis vorhanden ist, wird zusätzlich zu der Gesamtnote eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

- A, wenn der Kandidat zu den führenden 10% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,
- B, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 25% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,
- C, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 30% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,
- D, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 25% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,
- E, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 10% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

§ 22

Bachelor-Grad, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Arts (BA)“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 8 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 21. Juni 2011

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Studienordnung
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 21. Juni 2011

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 21. Juni 2011 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. April 2009 und 27. April 2011 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 16. Juni 2010 und 11. Mai 2011 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. Juni 2011 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pflichtfächer
- § 3 Wahlpflichtfächer
- § 4 Praktisches Studiensemester
- § 5 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts).

**§ 2
Pflichtfächer**

Die Inhalte, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen in den sechs theoretischen Studiensemestern gem. § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Pflichtfach-Veranstaltungen	ECTS	Fach- sem. 1	Fach- sem. 2	Fach- sem. 3	Fach- sem. 4	Fach- sem. 5	Fach- sem. 6	Σ	Fachprüfungen
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	5	4							Allgemeinmodul I
Wirtschaftsenglisch	5				4				Allgemeinmodul II
Schlüsselqualifikationen	5			4				12	Allgemeinmodul III
Absatzwirtschaft	5	4							BWL I
Finanzierung und Investition	5			4					BWL II
Produktion und Unternehmensführung	5			4					BWL III
Steuerlehre	5		4					16	BWL IV
Mikroökonomik	5	4							VWL I
Makroökonomik	5		4						VWL II
Wirtschaftstheorie	5			4					VWL III
Wirtschaftspolitik	5				4			16	VWL IV
Buchhaltung	5	4							Rechnungswesen I
Kostenrechnung	5		4					8	Rechnungswesen II
Mathematische Grundlagen und Analysis	5	4							Mathematik I
Matrix-Algebra und Entscheidungstheorie	5		4					8	Mathematik II
Grundlagen der Statistik	5		4						Statistik I
Computergestützte statistische Verfahren	5			4				8	Statistik II
Grundlagen und Anwendungen IT	5	4							IT I
Programmierung und Datenorganisation	5		4					8	IT II
Grundlagen des Wirtschaftsrechts, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht	5			4					Wirtschaftsrecht I
Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht	5				4			8	Wirtschaftsrecht II
Pflichtfach-Veranstaltungen		24	24	24	12			84	Σ
<i>ECTS Pflichtfächer</i>		30	30	30	15			105	
nachrichtlich:									
Wahlpflichtfach-Veranstaltungen					12	24	12	48	
<i>ECTS Wahlpflichtfächer</i>					15	30	15	60	
Bachelor-Seminar							2	2	
<i>ECTS Bachelor-Arbeit</i>							12	12	
<i>ECTS Kolloquium</i>							3	3	
<i>ECTS Praktisches Studiensemester</i>	30								
Σ SWS		24	24	24	24	24	14	134	
Σ ECTS	30	30	30	30	30	30	30	210	

§ 3 Wahlpflichtfächer

(1) Das Studienangebot im Wahlpflichtbereich besteht gem. § 16 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) aus Bereichen, die sich aus jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächern im Umfang von jeweils vier SWS zusammensetzen.

(2) Es können weitere Wahlpflichtfächer im Umfang von 4 SWS aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden. Diese müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben werden.

(3) Der Stundenumfang beträgt insgesamt 48 SWS. Es wird empfohlen, im 4. theoretischen Studiensemester drei, im 5. theoretischen Studiensemester sechs und im 6. theoretischen Studiensemester drei Module zu absolvieren.

(4) Es ist an einem Bachelor-Seminar im Umfang von 2 SWS teilzunehmen.

§ 4

Praktisches Studiensemester

(1) Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist ein praktisches Studiensemester mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen enthalten. Eine Anrechnung von Ausbildung oder beruflicher Tätigkeit erfolgt nicht. Das praktische Studiensemester wird von der Fachhochschule begleitet.

(2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit relevant sind.

(3) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

(4) Das praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.

(5) Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts der Fakultät Wirtschaftswissenschaften schließen die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:

1. die Verpflichtung der Studierenden

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen
- c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen

2. die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung

- a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden
- b) den Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen
- c) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen
- d) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist
- e) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes zu übergeben.

(6) Die Studierenden sind während des praktischen Studiensemesters nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(7) Auf der Grundlage des Praktikumsberichts und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 21. Juni 2011

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 21. Juni 2011

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. April 2009 und am 24. November 2010 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 16. Juni 2010 und 11. Mai 2011 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. Juni 2011 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Praktisches Studiensemester
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 13 Prüfer
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 16 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 18 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 19 Kolloquium
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 22 Bachelor-Grad, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement
- § 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (BA)“ an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit und Leistungsumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

(2) Es sind 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

§ 3

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist das Bestehen von mindestens 14 Pflichtfächern.
- (2) Für ein erfolgreich abgeschlossenes praktisches Studiensemester erhält der Kandidat 30 ECTS-Kreditpunkte, die nicht in die Gesamtnote einfließen.

§ 4

Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Fachprüfungen, der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium.
- (2) Fachprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (Klausuren). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 7 Abs. 1 benotet. In Wahlpflichtfächern kann die Note einer Prüfungsleistung bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit darf nur ausgegeben werden (§ 17 Abs. 3), wenn die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters und eine Prüfungsvorleistung nachgewiesen worden sind. Eine Prüfungsvorleistung ist eine benotete Studienarbeit mit vierwöchiger Bearbeitungszeit. Sie wird im Zusammenhang mit einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht. Bei der Notengebung wird eine Prüfungsvorleistung wie eine Prüfungsleistung behandelt (§ 7).

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist.
- (2) Zur Teilnahme an einer Fachprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Fachprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
 - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

§ 6

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind schriftlich zu erbringen. Sie dürfen nicht ausschließlich nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut sein. In Wahlpflichtfächern kann die Note der Prüfungsleistung bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Die Dauer der Prüfungsleistungen beträgt 60 Minuten.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote (§ 21) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis ausgeschlossen.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung im Pflichtbereich zum nächstmöglichen Termin, d.h. in der Regel am Ende des nächsten Semesters, zu wiederholen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für jede bestandene Fachprüfung erhält der Kandidat 5 ECTS-Kreditpunkte. Für jede nichtbestandene Prüfungsleistung erhält der Kandidat die den Kreditpunkten entsprechenden Maluspunkte.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, die Prüfungsvorleistung bestanden, mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen gesammelt sowie die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Davon sind neben dem Pflichtfach Wirtschaftsenglisch mindestens 5 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen in englischer Sprache zu erbringen, die sich auf englischsprachige Lehrveranstaltungen beziehen, oder es ist die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache zu schreiben; hiervon wird abgesehen, wenn der Kandidat den TOEFL-Test mit mindestens 533 (paper-based) bzw. 200 (computer-based) bzw. 72 (internet-based) Punkten nachweist.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist, oder entweder mehr als 40 Maluspunkte im Pflichtbereich oder mehr als 60 Maluspunkte insgesamt erreicht wurden, ohne dass im selben Prüfungszeitraum insgesamt mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erzielt wurden. Sie gilt endgültig als nicht bestanden, sofern nicht sämtliche Fachprüfungen im Pflichtbereich bis zum Ende des 6. Fachsemesters bestanden sind, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekanntzugeben. Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(5) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 10

Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Pflichtbereich können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung im Pflichtbereich ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Eine Fachprüfung im Pflichtbereich gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich können solange wiederholt werden, wie 60 Maluspunkte nicht überschritten sind.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus Studiengängen an anderen Hochschulen sowie an anderen Fakultäten der Fachhochschule Schmalkalden werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleiches gilt für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an Vorgängereinrichtungen von Fachhochschulen erbracht worden sind. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen diesem Studiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Eine Anrechnung von gleichwertigen Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus anderen Bachelor-Studiengängen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden findet nur statt, solange der Kandidat noch keine Bachelor-Prüfung an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden bestanden hat.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12 **Prüfungsausschuss der Fakultät**

(1) Für die Organisation von Bachelor-Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören fünf Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 **Prüfer**

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Für die Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

§ 14 **Zuständigkeiten**

(1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 9).

(2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8)
2. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 11)
3. über die Bestellung der Prüfer (§ 13) und
4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit (§ 17 Abs. 5).

(3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

§ 15 **Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 16
Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Als Pflichtfächer sind folgende 21 Fachprüfungen erfolgreich abzulegen:

Allgemeinmodul I
Allgemeinmodul II
Allgemeinmodul III

BWL I
BWL II
BWL III
BWL IV

VWL I
VWL II
VWL III
VWL IV

Rechnungswesen I
Rechnungswesen II

Mathematik I
Mathematik II

Statistik I
Statistik II

Informationstechnologie I
Informationstechnologie II

Wirtschaftsrecht I
Wirtschaftsrecht II.

Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Darüber hinaus sind in 12 Wahlpflichtfächern Fachprüfungen erfolgreich abzulegen. Der Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereichs umfasst jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächer in folgenden Bereichen:

Existenzgründung und -sicherung
Finanzmanagement
Management Accounting and Management Control
Marketing
Personalmanagement und Organisation
Steuern und Bilanzen
Tourismuswirtschaft
Wirtschaftsinformatik
Empirische Wirtschaftsforschung
Finanzwissenschaft
Gesundheits- und Umweltökonomik
Internationale Wirtschaftsbeziehungen.

(3) Mindestens 8 der 12 Wahlpflichtfächer sind in folgenden Bereichen oder in einem weiteren Wahlpflichtfach nach Absatz 4, das dem Bereich der Volkswirtschaftslehre zuzuordnen ist, erfolgreich abzulegen:

Empirische Wirtschaftsforschung
Finanzwissenschaft
Gesundheits- und Umweltökonomik
Internationale Wirtschaftsbeziehungen.

(4) Außerdem können nach Maßgabe der Studienordnung weitere Wahlpflichtfächer aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 17

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit ist in einem Gebiet zu schreiben, das dem Pflichtbereich der Volkswirtschaftslehre oder einem der in § 16 Abs. 3 genannten Bereiche zuzuordnen ist.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor ausgegeben und betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät.

(3) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat alle 21 Fachprüfungen des Pflichtbereichs und mindestens 6 Fachprüfungen des Wahlpflichtbereichs erfolgreich abgelegt hat. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens fünf Wochen verlängert werden.

§ 18

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und durch einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.

(4) Für die bestandene Bachelor-Arbeit erhält der Kandidat 12 ECTS-Kreditpunkte.

§ 19

Kolloquium

(1) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Bachelor-Arbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Bachelor-Arbeit entnommen ist.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erreicht sind und die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(3) Das Kolloquium wird analog § 7 Abs. 1 benotet. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(4) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten.

(6) Für das bestandene Kolloquium erhält der Kandidat 3 ECTS-Kreditpunkte.

§ 20 **Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen 12 Wahlpflichtfächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

(2) Der Kandidat kann sich in bis zu drei Zusatzfächern Fachprüfungen unterziehen, solange er nicht

- mehr als 60 Maluspunkte hat oder
- das Kolloquium abgelegt hat.

(3) Die Zusatzfächer können vom Kandidaten dem Zentralen Prüfungsamt benannt werden. Ohne ausdrückliche Benennung gehen die 12 Wahlpflichtfächer mit den besten Noten in die Gesamtnote ein. Bei Notengleichheit ist die chronologische Reihenfolge der Prüfungen entscheidend. Die übrigen Wahlpflichtfächer gelten als Zusatzfächer.

§ 21 **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe

- a) der 21 jeweils mit dem Faktor 5/180 gewichteten Noten der Fachprüfungen aus dem Pflichtbereich zuzüglich
- b) der 12 jeweils mit dem Faktor 5/180 gewichteten Noten der besten bzw. der 12 dem Zentralen Prüfungsamt benannten Fachprüfungen aus dem Wahlpflichtbereich zuzüglich
- c) der mit dem Faktor 12/180 gewichteten Note der Bachelor-Arbeit zuzüglich
- d) der mit dem Faktor 3/180 gewichteten Note des Kolloquiums.

Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 2 Satz 2.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 20) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Sobald eine hinreichende Datenbasis vorhanden ist, wird zusätzlich zu der Gesamtnote eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

- A, wenn der Kandidat zu den führenden 10% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,
- B, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 25% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,
- C, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 30% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,
- D, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 25% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,
- E, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 10% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

§ 22 **Bachelor-Grad, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Arts (BA)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 8 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 21. Juni 2011

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Studienordnung
für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 21. Juni 2011

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 21. Juni 2011 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. April 2009 und 27. April 2011 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 16. Juni 2010 und 11. Mai 2011 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. Juni 2011 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pflichtfächer
- § 3 Wahlpflichtfächer
- § 4 Praktisches Studiensemester
- § 5 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts).

**§ 2
Pflichtfächer**

Die Inhalte, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen in den sechs theoretischen Studiensemestern gem. § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Pflichtfach-Veranstaltungen	ECTS	Fach- sem. 1	Fach- sem. 2	Fach- sem. 3	Fach- sem. 4	Fach- sem. 5	Fach- sem. 6	Σ	Fachprüfungen
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	5	4							Allgemeinmodul I
Wirtschaftsenglisch	5				4				Allgemeinmodul II
Schlüsselqualifikationen	5			4				12	Allgemeinmodul III
Absatzwirtschaft	5	4							BWL I
Finanzierung und Investition	5			4					BWL II
Produktion und Unternehmensführung	5			4					BWL III
Steuerlehre	5		4					16	BWL IV
Mikroökonomik	5	4							VWL I
Makroökonomik	5		4						VWL II
Wirtschaftstheorie	5			4					VWL III
Wirtschaftspolitik	5				4			16	VWL IV
Buchhaltung	5	4							Rechnungswesen I
Kostenrechnung	5		4					8	Rechnungswesen II
Mathematische Grundlagen und Analysis	5	4							Mathematik I
Matrix-Algebra und Entscheidungstheorie	5		4					8	Mathematik II
Grundlagen der Statistik	5		4						Statistik I
Computergestützte statistische Verfahren	5			4				8	Statistik II
Grundlagen und Anwendungen IT	5	4							IT I
Programmierung und Datenorganisation	5		4					8	IT II
Grundlagen des Wirtschaftsrechts, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht	5			4					Wirtschaftsrecht I
Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht	5				4			8	Wirtschaftsrecht II
Pflichtfach-Veranstaltungen		24	24	24	12			84	Σ
<i>ECTS Pflichtfächer</i>		30	30	30	15			105	
nachrichtlich:									
Wahlpflichtfach-Veranstaltungen					12	24	12	48	
<i>ECTS Wahlpflichtfächer</i>					15	30	15	60	
Bachelor-Seminar							2	2	
<i>ECTS Bachelor-Arbeit</i>							12	12	
<i>ECTS Kolloquium</i>							3	3	
<i>ECTS Praktisches Studiensemester</i>	30								
Σ SWS		24	24	24	24	24	14	134	
Σ ECTS	30	30	30	30	30	30	30	210	

§ 3 Wahlpflichtfächer

(1) Das Studienangebot im Wahlpflichtbereich besteht gem. § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) aus Bereichen, die sich aus jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächern im Umfang von jeweils vier SWS zusammensetzen.

(2) Es können weitere Wahlpflichtfächer im Umfang von 4 SWS aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden. Diese müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben werden.

(3) Der Stundenumfang beträgt insgesamt 48 SWS. Es wird empfohlen, im 4. theoretischen Studiensemester drei, im 5. theoretischen Studiensemester sechs und im 6. theoretischen Studiensemester drei Module zu absolvieren.

(4) Es ist an einem Bachelor-Seminar im Umfang von 2 SWS teilzunehmen.

§ 4 Praktisches Studiensemester

(1) Im Studiengang Volkswirtschaftslehre ist ein praktisches Studiensemester mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen enthalten. Eine Anrechnung von Ausbildung oder beruflicher Tätigkeit erfolgt nicht. Das praktische Studiensemester wird von der Fachhochschule begleitet.

(2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit relevant sind.

(3) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

(4) Das praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.

(5) Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts der Fakultät Wirtschaftswissenschaften schließen die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:

1. die Verpflichtung der Studierenden

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen
- c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen

2. die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung

- a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden
- b) den Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen
- c) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen
- d) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist
- e) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes zu übergeben.

(6) Die Studierenden sind während des praktischen Studiensemesters nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(7) Auf der Grundlage des Praktikumsberichts und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 21. Juni 2011

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Prüfungsordnung
für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 21. Juni 2011

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics.

Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. April 2009 und am 27. April 2011 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat 16. Juni 2010 und 11. Mai 2011 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. Juni 2011 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 15 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Kolloquium
- § 19 Zusatzfächer
- § 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 21 Bachelor-Grad, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den Studiengang International Business and Economics mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (BA)“ an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit und Leistungsumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Davon ist ein Semester an einer ausländischen Partnerhochschule zu absolvieren. Das Auslandssemester darf erst absolviert werden, wenn ein TOEFL-Test mit mindestens 550 (paper-based) bzw. 213 (computer-based) bzw. 79 (internet-based) Punkten nachgewiesen wird. Vom TOEFL-Test sind Personen befreit, deren Muttersprache englisch ist oder die einen Studienabschluss in einem englischsprachigen Programm erworben haben. Über Ausnahmen vom Erfordernis des Nachweises eines TOEFL-Test entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

(3) Es sind mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

§ 3 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Fachprüfungen, der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium.

(2) Fachprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.

(3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (Klausuren). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 6 Abs. 1 benotet. In Wahlpflichtfächern kann die Note einer Prüfungsleistung bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit darf nur ausgegeben werden (§ 16 Abs. 4), wenn eine Prüfungsvorleistung nachgewiesen worden ist. Diese ist eine benotete Studienarbeit mit vierwöchiger Bearbeitungszeit. Sie wird im Zusammenhang mit einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht. Bei der Notengebung wird eine Prüfungsvorleistung wie eine Prüfungsleistung behandelt (§ 6).

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) An den Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts) das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist.

(2) Zur Teilnahme an einer Fachprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Fachprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
- c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind schriftlich zu erbringen. Sie dürfen nicht ausschließlich nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut sein. In Wahlpflichtfächern kann die Note der Prüfungsleistung bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.

(2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Die Dauer der Prüfungsleistungen beträgt 60 Minuten.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote (§ 20) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis ausgeschlossen.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung im Pflichtbereich zum nächstmöglichen Termin, d.h. in der Regel am Ende des nächsten Semesters, zu wiederholen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für jede bestandene Fachprüfung erhält der Kandidat die zugeordneten ECTS-Kreditpunkte. Für jede nichtbestandene Prüfungsleistung erhält der Kandidat die den Kreditpunkten entsprechenden Maluspunkte.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsvorleistung bestanden, mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte gesammelt sowie die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist, oder entweder mehr als 40 Maluspunkte im Pflichtbereich oder mehr als 60 Maluspunkte insgesamt erreicht wurden, ohne dass im selben Prüfungszeitraum insgesamt mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erzielt wurden. Sie gilt endgültig als nicht bestanden, sofern nicht sämtliche Fachprüfungen im Pflichtbereich bis zum Ende des 6. Fachsemesters bestanden sind, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekanntzugeben. Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 9

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Pflichtbereich können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung im Pflichtbereich ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Eine Fachprüfung im Pflichtbereich gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich können solange wiederholt werden, wie 60 Maluspunkte nicht überschritten sind.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus Studiengängen an anderen Hochschulen sowie an anderen Fakultäten der Fachhochschule Schmalkalden werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleiches gilt für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an Vorgängereinrichtungen von Fachhochschulen erbracht worden sind. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen diesem Studiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Eine Anrechnung von gleichwertigen Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus anderen Bachelor-Studiengängen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden findet nur statt, solange der Kandidat noch keine Bachelor-Prüfung an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden bestanden hat.
- (3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Prüfungsausschuss der Fakultät

(1) Für die Organisation von Bachelor-Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören fünf Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Für die Prüfer gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

§ 13 Zuständigkeiten

(1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 8).

(2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
2. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 10),
3. über die Bestellung der Prüfer (§ 12) und
4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit (§ 16 Abs. 5).

(3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

§ 14 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 15
Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Als Pflichtfächer sind folgende 21 Fachprüfungen erfolgreich abzulegen, für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden:

- Allgemeinmodul I
- Allgemeinmodul II
- Allgemeinmodul III

- BWL I
- BWL II
- BWL III
- BWL IV

- VWL I
- VWL II
- VWL III
- VWL IV

- Rechnungswesen I
- Rechnungswesen II

- Mathematik I
- Mathematik II

- Statistik I
- Statistik II

- Informationstechnologie I
- Informationstechnologie II

- Wirtschaftsrecht I
- Wirtschaftsrecht II.

Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Darüber hinaus sind in 12 Wahlpflichtfächern Fachprüfungen erfolgreich abzulegen, für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden. Der Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereichs umfasst jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächer in folgenden Bereichen:

- Existenzgründung und -sicherung
- Finanzmanagement
- Management Accounting and Management Control
- Marketing
- Personalmanagement und Organisation
- Steuern und Bilanzen
- Tourismuswirtschaft
- Wirtschaftsinformatik
- Empirische Wirtschaftsforschung
- Finanzwissenschaft
- Gesundheits- und Umweltökonomik
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen.

(3) Mindestens 25 der 60 in Wahlpflichtfächern zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte sind in folgenden Bereichen erfolgreich abzulegen:

- Existenzgründung und -sicherung
- Finanzmanagement
- Management Accounting and Management Control
- Marketing
- Personalmanagement und Organisation
- Steuern und Bilanzen
- Tourismuswirtschaft
- Wirtschaftsinformatik.

Außerdem sind mindestens 25 der 60 in Wahlpflichtfächern zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte in folgenden Bereichen erfolgreich abzulegen:

Empirische Wirtschaftsforschung
Finanzwissenschaft
Gesundheits- und Umweltökonomik
Internationale Wirtschaftsbeziehungen.

(4) Mindestens 30 der 60 in Wahlpflichtfächern zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte sind in englischer Sprache erfolgreich abzulegen, davon mindestens 20 ECTS-Kreditpunkte während des Semesters an einer ausländischen Partnerhochschule. In einem von der Fachhochschule Schmalkalden und der aufnehmenden Partnerhochschule zu unterzeichnenden Learning Agreement ist zu vereinbaren, welche Wahlpflichtfächer an der Partnerhochschule zu absolvieren sind.

(5) Außerdem können nach Maßgabe der Studienordnung weitere Wahlpflichtfächer aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 16

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor ausgegeben und betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist in englischer Sprache zu schreiben.

(4) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat alle 21 Fachprüfungen des Pflichtbereichs und mindestens 6 Fachprüfungen des Wahlpflichtbereichs erfolgreich abgelegt hat. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens fünf Wochen verlängert werden.

§ 17

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und durch einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.

(4) Für die bestandene Bachelor-Arbeit erhält der Kandidat 12 ECTS-Kreditpunkte.

§ 18 Kolloquium

- (1) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Bachelor-Arbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Bachelor-Arbeit entnommen ist.
- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erreicht sind und die Bachelor-Arbeit bestanden ist.
- (3) Das Kolloquium ist in englischer Sprache zu absolvieren.
- (4) Das Kolloquium wird analog § 6 Abs. 1 benotet. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (5) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (6) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten.
- (7) Für das bestandene Kolloquium erhält der Kandidat 3 ECTS-Kreditpunkte.

§ 19 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen 12 Wahlpflichtfächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.
- (2) Der Kandidat kann sich in Zusatzfächern Fachprüfungen unterziehen, solange er nicht
 - mehr als 180 ECTS-Kreditpunkte aus Fachprüfungen hat,
 - mehr als 60 ECTS-Maluspunkte hat oder
 - das Kolloquium abgelegt hat.
- (3) Die Zusatzfächer können vom Kandidaten dem Zentralen Prüfungsamt benannt werden. Ohne ausdrückliche Benennung gehen die Wahlpflichtfächer mit den besten Noten in die Gesamtnote ein. Bei Notengleichheit ist die chronologische Reihenfolge der Prüfungen entscheidend. Die übrigen Wahlpflichtfächer gelten als Zusatzfächer.
- (4) Das erste Wahlpflichtfach, mit dem der Kandidat 165 ECTS-Kreditpunkte überschreitet, gilt nicht als Zusatzfach, sondern geht vollständig in die Gesamtnote ein.

§ 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktezah im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktezah gewichteten Einzelnote
 - a) der Fachprüfungen an der Fachhochschule Schmalkalden
 - b) der an Partneruniversitäten im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen
 - c) der Bachelor-Arbeit und
 - d) des Kolloquiums.

Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2.

- (2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 19) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Sobald eine hinreichende Datenbasis vorhanden ist, wird zusätzlich zu der Gesamtnote eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

- A, wenn der Kandidat zu den führenden 10% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,
- B, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 25% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,
- C, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 30% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,
- D, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 25% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,
- E, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 10% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

§ 21

Bachelor-Grad, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Arts (BA)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 21. Juni 2011

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Studienordnung
für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 21. Juni 2011

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 21. Juni 2011 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. April 2009 und am 27. April 2011 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 16. Juni 2010 und 11. Mai 2011 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. Juni die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pflichtfächer
- § 3 Wahlpflichtfächer
- § 4 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts) Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts).

**§ 2
Pflichtfächer**

Die Inhalte, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen gem. § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts) ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Pflichtfach-Veranstaltungen	ECTS	Fach- sem. 1	Fach- sem. 2	Fach- sem. 3	Fach- sem. 4	Fach- sem. 5	Fach- sem. 6	Σ	Fachprüfungen
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	5	4							Allgemeinmodul I
Wirtschaftsenglisch	5				4				Allgemeinmodul II
Schlüsselqualifikationen	5			4				12	Allgemeinmodul III
Absatzwirtschaft	5	4							BWL I
Finanzierung und Investition	5			4					BWL II
Produktion und Unternehmensführung	5			4					BWL III
Steuerlehre	5		4					16	BWL IV
Mikroökonomik	5	4							VWL I
Makroökonomik	5		4						VWL II
Wirtschaftstheorie	5			4					VWL III
Wirtschaftspolitik	5				4			16	VWL IV
Buchhaltung	5	4							Rechnungswesen I
Kostenrechnung	5		4					8	Rechnungswesen II
Mathematische Grundlagen und Analysis	5	4							Mathematik I
Matrix-Algebra und Entscheidungstheorie	5		4					8	Mathematik II
Grundlagen der Statistik	5		4						Statistik I
Computergestützte statistische Verfahren	5			4				8	Statistik II
Grundlagen und Anwendungen IT	5	4							IT I
Programmierung und Datenorganisation	5		4					8	IT II
Grundlagen des Wirtschaftsrechts, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht	5			4					Wirtschaftsrecht I
Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht	5				4			8	Wirtschaftsrecht II
Pflichtfach-Veranstaltungen		24	24	24	12			84	Σ
<i>ECTS Pflichtfächer</i>		30	30	30	15			105	
nachrichtlich:									
Wahlpflichtfach-Veranstaltungen					12	24	12	48	
<i>ECTS Wahlpflichtfächer</i>					15	30	15	60	
Bachelor-Seminar							2	2	
<i>ECTS Bachelor-Arbeit</i>							12	12	
<i>ECTS Kolloquium</i>							3	3	
Σ SWS		24	24	24	24	24	14	134	
Σ ECTS		30	30	30	30	30	30	180	

§ 3 Wahlpflichtfächer

(1) Das Studienangebot im Wahlpflichtbereich besteht gem. § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts) aus Bereichen, die sich aus jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächern im Umfang von jeweils vier SWS zusammensetzen.

(2) Wahlpflichtfächer können in englischer oder in deutscher Sprache abgehalten werden. Die Sprache wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. In einem Studienjahr werden mindestens fünf Wahlpflichtfächer in englischer Sprache angeboten.

(3) Es können weitere Wahlpflichtfächer im Umfang von 4 SWS aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden. Diese müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben werden.

(4) Der Stundenumfang beträgt insgesamt 48 SWS. Es wird empfohlen, im 4. Semester drei, im 5. Semester sechs und im 6. Semester drei Module zu absolvieren. Weiterhin wird empfohlen, das 5. Semester an einer ausländischen Partnerhochschule zu absolvieren. Vor der Absolvierung des Auslandssemesters ist die Teilnahme an einem Auslandskolloquium nachzuweisen. Das Auslandskolloquium hat einen Umfang von 2 SWS und wird mindestens einmal pro Studienjahr angeboten.

(5) Es ist an einem Bachelor-Seminar im Umfang von 2 SWS teilzunehmen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 21. Juni 2011

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Richtlinie der Fachhochschule Schmalkalden zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms

Vom 29. Juni 2011

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogrammgesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I, S. 957), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 2204) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogrammgesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 2197) hat das Rektorat der Fachhochschule Schmalkalden am 29. Juni 2011 die folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich und Förderungsgrundsätze

(1) Diese Richtlinie regelt das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms an der Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage des Stipendienprogrammgesetzes (StipG) und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogrammgesetzes (StipV) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Stipendien können zur Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen im Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, vergeben werden.

(3) Voraussetzung für eine Stipendienvergabe ist, dass die antragstellenden Studierenden oder Studienbewerber während des Förderzeitraums an der Fachhochschule Schmalkalden in einem Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert sind; § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 2 StipG bleiben unberührt.

(4) Nicht gefördert werden kann, wer eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine Maßnahme oder Einrichtung gem. § 1 Abs. 3 StipG oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält, wenn die Förderung semesterbezogen einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro überschreitet. Eine ideelle Förderung steht der Gewährung eines Stipendiums im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms nicht entgegen.

(5) Die Nennung des privaten Mittelgebers in Verbindung mit dem Namen des Stipendiums ist grundsätzlich möglich. Die Benennung des Stipendiums nach dem privaten Mittelgeber kann aber von Bedingungen abhängig gemacht werden. Das Nähere regelt das Rektorat unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

§ 2

Umfang der Förderung und Förderungshöchstdauer

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel 300 Euro monatlich.

(2) Die Stipendien werden zunächst für die Dauer von zwei Semestern vergeben. Eine weitere Förderung erfolgt in der Regel, wenn die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen fortbestehen und die erforderlichen Mittel für den Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehen.

(3) Die Förderungshöchstdauer bemisst sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs; § 7 StipG bleibt unberührt.

§ 3

Ausschreibung

(1) Das Rektorat schreibt durch Aushang und Veröffentlichung auf den Internetseiten der Hochschule die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Bei Bedarf kann auch zusätzlich eine Ausschreibung zum Sommersemester erfolgen.

(2) Die Ausschreibung enthält insbesondere

1. die voraussichtliche Zahl und eine etwaige Zweckbindung der Stipendien,
2. die erforderliche Form der Bewerbung,
3. die Stelle, bei der die Bewerbungen einzureichen sind,
4. die notwendigen Bewerbungsunterlagen,
5. den Ablauf des Auswahlverfahrens,

6. die Bewerbungsfristen,
7. den Hinweis, dass nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Bewerbungen nicht berücksichtigt werden müssen,
8. den Hinweis, dass mit der Antragstellung auch das Einverständnis zu erklären ist, dass die erhobenen Daten zum Zwecke der Stipendienvergabe erhoben, verarbeitet, verwendet und gespeichert werden,
9. den Hinweis, dass auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 dieser Richtlinie bei Vergabe eines Stipendiums auch die Nennung des privaten Mittelgebers möglich ist,
10. den Hinweis, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht.

§ 4 **Bewerbungsverfahren**

(1) Anträge sind in der Regel elektronisch an die in der Ausschreibung angegebene Stelle zu richten. Ist eine elektronische Antragstellung in besonders begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, kann die Bewerbung auch schriftlich in Papierform erfolgen.

(2) Mit dem Antrag sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. Bewerbungsschreiben,
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. bei Studienbewerbern ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung, aus dem auch die Durchschnittsnote oder die besondere Qualifikation hervorgeht,
4. gegebenenfalls Zeugnisse früherer Hochschulabschlüsse,
5. gegebenenfalls Nachweise über bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,
6. gegebenenfalls Praktikums- und Arbeitszeugnisse, Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise oder über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement;
7. gegebenenfalls Nachweise über besondere persönliche oder familiäre Umstände (z. B. Krankheiten oder Behinderungen), die Betreuung eigener Kinder (insbesondere als alleinerziehendes Elternteil) oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder einen Migrationshintergrund.

§ 5 **Auswahlkommission**

Die vom Rektorat zu treffenden Auswahlentscheidungen werden durch eine Auswahlkommission vorbereitet. Dieser Kommission gehören stimmberechtigt an:

1. die Mitglieder der Zentralen Studienkommission,
2. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

Die Auswahlkommission kann weitere sachkundige Mitglieder der Hochschule zu ihren Beratungen beiziehen. Sie kann auch beschließen, Vertreter der privaten Mittelgeber mit beratender Stimme mitwirken zu lassen.

§ 6 **Auswahlverfahren und Auswahlkriterien**

(1) Die Stipendien werden insbesondere nach den Auswahlkriterien der Begabung und der Leistung vergeben. Die Begabung und Leistung kann gem. § 3 Satz 1 StipG i. V. m. § 2 Abs. 1 StipV insbesondere wie folgt nachgewiesen werden:

1. für Studienanfänger durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten) oder die besondere Qualifikation, die zum Studium an der Hochschule berechtigt;
2. für bereits immatrikulierte Studierende durch die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung; für Studierende eines Masterstudiengangs auch durch die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums.

(2) Gem. § 3 Satz 2 StipG i. V. m. § 2 Abs. 2 StipV sind bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Antragstellers außerdem insbesondere zu berücksichtigen:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise und eine vorangegangene Berufstätigkeit oder absolvierte Praktika,
2. außerschulisches bzw. außerhochschulisches oder außerfachliches Engagement; z. B. eine ehrenamtliche Tätigkeit, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen,

3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder (insbesondere als alleinerziehendes Elternteil) oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb oder ein Migrationshintergrund.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 7 Bewilligungsverfahren

(1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Entscheidungen der Auswahlkommission. Die Bewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums und die Förderungsdauer. Außerdem legt der zu erteilende Bewilligungsbescheid fest, welche Begabungs- und Leistungsnachweise im Sinne von § 3 StipV zu erbringen sind und zu welchem Zeitpunkt diese vorgelegt werden müssen.

(2) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können insbesondere verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (z. B. Prüfungs- und Studienleistungen, Praktika, Auslandsaufenthalte), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben,
2. eine Darstellung des Studierenden über die weitere studienbezogene und persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung.

§ 8 Beendigung des Stipendiums

Das Stipendium endet, wenn die Voraussetzungen des § 8 StipG erfüllt sind oder die Förderungshöchstdauer erreicht worden ist.

§ 9 Widerruf des Stipendiums

Die Bewilligung eines Stipendiums ist in der Regel zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 9 StipG erfüllt sind.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Gleiches gilt für die während des Förderzeitraums festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise.

(2) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Studierende, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung oder Gewährung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt an dem auf die Unterzeichnung folgenden Tage in Kraft. Eine Stipendienvergabe erfolgt erstmals zum Beginn des Wintersemesters 2011/2012.

Schmalkalden, den 29. Juni 2011

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann